



Aktuelle Rechtsprechung des EuGH – materielle Präklusion

Dr. Frank Fellenberg, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

REDEKER | SELLNER | DAHS

Rs. C-137/14, Urt. v. 15. Oktober 2015, Kommission ./. Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der UVP-RL (und Art. 25 der IE-RL) verstoßen, indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

AK	<p style="text-align: center;">Art. 9 <u>Abs. 2</u> AK</p> <p style="text-align: center;">Verfahren mit obligat. Öffentlichkeitsbeteiligung, „UVP-Vorhaben“</p>	<p style="text-align: center;">Art. 9 <u>Abs. 3</u> AK</p> <p style="text-align: center;">Sonstige umweltbezogene Rechtsakte</p>
EU	<p style="text-align: center;">Art. 11 UVP-RL, Art. 25 IE-RL, Art. 23 lit. b) Seveso-III-RL</p>	
D	<p>§ 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungen für Vorhaben, die UVP-pflichtig sein können (Nr. 1) • Zulassungen für IE-Vorhaben (Nr. 2) • Zulassungen betreffend Vorhaben im Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie (Nr. 2a/b) • Unterlassung dieser Rechtsakte 	<p>§ 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz (Nr. 3) • Pläne und Programme, für die SUP-Pflicht bestehen kann (Nr. 4) • Zulassung sonstiger Vorhaben durch VAe oder ÖR-Vertr. unter Anwendung umweltbezog. Rechtsvorschriften (Nr. 5) • VAe über umweltbezog. Aufsichts-/Überwachungsmaßnahmen (Nr. 6) • Unterlassung dieser Rechtsakte <p>Ferner: ZivilRliche Ansprüche, StrafR, OWi-Tatbestände, USchadG, Fachgesetze, VwGO</p>

§ 73 Abs. 4 VwVfG

¹Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (...) Einwendungen gegen den Plan erheben. ²(...). ³**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** ⁴Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. ⁵Vereinigungen (...) können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. ⁶Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7 Abs. 4 UmwRG

Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine **Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b** findet **§ 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG**, auch in den Fällen seines Abs. 8, **keine Anwendung**.

§ 18 Abs. 1 UVPG

Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des **§ 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG** entsprechen.

§ 42 Abs. 3 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des **Plans oder Programms** und zu dem Umweltbericht äußern. Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung eine angemessene Frist von mindestens einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist. **Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. (...)**

§ 7 Abs. 3 UmwRG

Hat eine Vereinigung (..) in einem Verfahren **nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4** Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach Abs. 2 mit allen Einwendungen **ausgeschlossen**, die sie im Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht (...) nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Satz 1 gilt nicht für Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 10 BauGB.

Rs. C-664/15, Urt. v. 20. Dezember 2017, Protect

- Art. 9 Abs. 3 AK sieht ausdrücklich vor, „dass für Rechtsbehelfe gemäß dieser Bestimmung „Kriterien“ festgelegt werden können. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des ihnen insoweit überlassenen Gestaltungsspielraums also grundsätzlich verfahrensrechtliche Vorschriften über die Voraussetzungen der Einlegung solcher Rechtsbehelfe erlassen.“ (Rn. 86)
- Art. 9 Abs. 3 AK steht einer Ausschlussregelung nicht grundsätzlich entgegen (Rn. 88).

Rs. C-664/15, Urt. v. 20. Dezember 2017, Protect

- Vielmehr: Mit einer solchen Regelung können unter Umständen die streitigen Punkte schneller identifiziert und gegebenenfalls bereits im Verwaltungsverfahren gelöst werden, so dass sich eine Klage erübrigt. (...) Eine solche Ausschlussregelung kann auf diese Weise zur Verwirklichung des Ziels von Art. 9 Abs. 3 AK, wirkungsvolle gerichtliche Mechanismen zu schaffen (...), beitragen. Sie entspricht auch ganz dem Gedanken des Art. 9 Abs. 4 AK, nach dem die u. a. in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens genannten Verfahren „angemessenen und effektiven“ Rechtsschutz bieten und „fair“ sein müssen (Rn. 89).
- Grenzen: Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 47 der GR-Charta) und Einschränkungen müssen verhältnismäßig sein.

BR-Drs. 582/1/19 v. 09.12.2019,
Ausschussempfehlung Entwurf eines Gesetzes zur
weiteren Beschleunigung von Planungs- und
Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich,
hier § 18a AEG

Abweichend von § 73 Ab. 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch ein Vorhaben berührt werden, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, **bis zwei Monate** nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind sowohl für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens als auch in einem nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren alle Einwendungen **ausgeschlossen**, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und die auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen **vernünftigerweise hätten vorgetragen werden können**. (...)

Rs. C-826/18, Urt. v. 14. Januar 2021, *Stichting*

Art. 9 Abs. 2 AK ist dahin auszulegen, dass er es ausschließt, dass die Zulässigkeit der von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfe von nichtstaatlichen Organisationen, die zu der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 5 AK gehören, davon abhängig gemacht wird, dass sich diese Organisationen **am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt haben**

(...) und zwar auch dann, wenn diese Voraussetzung keine Anwendung findet, wenn den Organisationen nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht daran beteiligt zu haben.

Rs. C-826/18, Urt. v. 14. Januar 2021, *Stichting*

Art. 9 Abs. 3 AK schließt es hingegen nicht aus, dass die Zulässigkeit eines von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfs davon abhängig gemacht wird, dass sich der Rechtsbehelfsführer am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt hat, es sei denn, ihm kann unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden, sich nicht an diesem Verfahren beteiligt zu haben.

Falls Art. 9 Abs. 3 AK eine materielle Präklusion zulässt: Wie weit darf sie reichen? Reicht die Mitwirkung oder muss die konkrete Einwendung erhoben worden sein?

Rs. C-826/18, Urt. v. 14. Januar 2021, *Stichting*

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Feststellung erübrigt, ob Art. 9 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus es ausschließt, dass nur die Einwendungen gerichtlich angefochten werden können, die sich auf dieselben Teile der angefochtenen Entscheidung beziehen, zu denen die Rechtsbehelfsführer in diesem Verfahren Stellung genommen haben, da sich die Kläger des Ausgangsverfahrens jedenfalls nicht am Vorbereitungsverfahren beteiligt haben (Rn. 68).

Art. 9 <u>Abs. 2</u> AK	Art. 9 <u>Abs. 3</u> AK
<p>Mat. Präklusionsregelungen sind unzulässig. Das gilt auch, wenn lediglich eine vollständig unterbliebene Mitwirkung sanktioniert wird.</p> <p>Diese Vorgaben folgen nach dem EuGH bereits aus der AK, nicht erst aus Richtlinienrecht</p>	<p>Mat. Präklusionsregelungen sind zulässig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Verwirkungsregelungen und Missbrauchsklauseln (§ 5 UmwRG) bleiben zulässig. - Klagebegründungsfristen (§ 6 UmwRG und Fachrecht) sind zulässig einschließlich innerprozessualer Präklusion. - Eine weitere Reduzierung der Kontrolldichte wäre zulässig. Grenzen setzt aber das Verfassungsrecht. 	<p>Ebenso – erst recht</p>

Dr. Frank Fellenberg
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin
Tel +49 30 885665-183
fellenberg@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS

Berlin

Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
berlin@redeker.de

Bonn

Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
bonn@redeker.de

Brüssel

172, Av. de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29
bruessel@redeker.de

Leipzig

Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
leipzig@redeker.de

London

4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel +44 20 740486 41
Fax +44 20 743003 06
london@redeker.de

München

Maffeistraße 4
80333 München
Tel +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69
muenchen@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS